



Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Bern, 27. Juni 2017

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Änderung und vor allem auch das gewählte Vorgehen, das dazu geführt hat. Denn die Einführung besonderer und vor allem largerer Pickettdienstregeln für Tierarztpraxen und Tierkliniken (gerade auch für kleine Praxen) wurde durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialpartner und des SECO erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass die medizinische Notfallversorgung von Tieren viele Picketteinsätze in der Nacht und am Samstag verlangt. Besonders in ländlichen Gebieten stellen sich den Tierarztpraxen ausgeprägte Probleme.

Die nun gefundene Regelungen und Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes kommen vor allem auch den Veränderungen im beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld der Branche entgegen. So hat die Gesellschaft der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST, sie vertritt die Interessen der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerseite) geltend gemacht, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Einzelpraxen abgenommen hat. Die jungen Tierärztinnen und Tierärzte seien nicht mehr bereit, rund um die Uhr abrufbereit zu sein. Sie würden sich vermehrt anstellen lassen und Teilzeit arbeiten, um von geregelten Arbeitszeiten zu profi-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

tieren und Arbeit und Familie besser vereinbaren zu können. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass inzwischen die Mehrheit der Studienabschlüsse in diesem Bereich von Frauen erlangt werde.

Die vorliegenden Sonderregelungen zeigen, dass sich spezifische Probleme in einzelnen Branchen durchaus im sozialpartnerschaftlichen Dialog in angemessener Weise regeln lassen. Es ist deshalb unnötig, kontraproduktiv und sogar gefährlich ganze Sektoren oder Arbeiter- und Angestelltenkategorien von den Arbeitsgesetzbestimmungen ausnehmen zu wollen, wie dies etwa in den parlamentarischen Initiativen [16.414](#) oder [16.423](#) verlangt wird. Deshalb sind allerdings auch die hier vorgeschlagenen Sonderregelungen für die Pikettdienstregeln für Tierarztpraxen und Tierkliniken nicht auf andere universitäre Medizinalberufe oder auf die Branche der Humanmedizin-Praxen und Spitäler auszuweiten. Dies wäre nicht akzeptabel. Die Ausgangslage in der Humanmedizin ist eine ganz andere, es gibt keine vergleichbaren betrieblichen Notwendigkeiten, um analoge Regelungen zu rechtfertigen. Sowohl das SECO wie die Arbeitsgruppe haben denn auch festgestellt, dass es sich vorliegend um ein sehr spezifisches Problem der Tierarztpraxen handelt. Die gefundene Lösung hat aber in Bezug auf die gewählte Vorgehensweise durchaus auch Beispielcharakter.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung